
KOLLEKTIV-KRANKENGELDVERSICHERUNG

*Offerte**

VERTRAG

Nr.

**Diese Offerte ist bis gültig.*

Versicherungsnehmer

Versicherer

CONCORDIA
Hauptsitz
Bundesplatz 15
6002 Luzern

Beginn des Vertrages:

Versicherungsbedingungen:

- Gesetz und Verordnungen des Fürstentums
Liechtenstein über die Krankenversicherung

Prämienvorfall:

am 01. Januar

Jährliche Vorausprämie:

Fr.

Prämie zahlbar:

vierteljährlich

BETREUUNG

MAKLER

CONCORDIA
Landesvertretung Liechtenstein
Landstrasse 170
9494 Schaan

Tel. 00423 / 235 09 09

Fax 00423 / 235 09 10

Tel.

Fax

VERSICHERTE PERSONEN UND LEISTUNGEN

Begriffsbestimmung	Die in diesem Vertrag und den weiteren Bestimmungen gewählte männliche Form gilt auch für weibliche Personen.
Personenkreis	<p>Arbeitnehmer</p> <p>Obligatorisch versichert sind über 15jährige Arbeitnehmer, die in Liechtenstein für einen Arbeitgeber mit Sitz oder Niederlassung in Liechtenstein tätig sind, bis zum Zeitpunkt des Bezuges einer Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung (KVG Art. 7). Freiwillig versichern können sich obligatorisch Versicherte für Leistungen, die über den Rahmen der Pflichtversicherung hinausgehen.</p>
Taggeld bei Krankheit	80 % des Bruttolohnes
Wartefrist	Tage
Leistungsdauer	720 Tage innerhalb 900 aufeinanderfolgenden Tagen abzüglich Wartefrist
Geburtengeld	20 Wochen abzüglich Wartefrist
Höchstzulässiger obligatorischer anrechenbarer Verdienst	Gemäss Verordnung über den anrechenbaren Verdienst z.Zt. Fr. 106'800.--; Der übersteigende Teil des Lohnes gilt als freiwillige Versicherung
Höchstversicherbarer Jahreslohn	Zweifacher anrechenbarer Verdienst
Volldeckung	Versichert ohne Risikoprüfung

PRÄMIEN

		Jahreslohnsumme	Prämiensatz	Prämie	Total Prämie
Personenkreis 1					
Männer	Fr.	0.00	0 %	Fr. 0.00	
Frauen	Fr.	0.00	0 %	<u>Fr. 0.00</u>	Fr. 0.00
Personenkreis 2					
Männer	Fr.	0.00	0 %	Fr. 0.00	
Frauen	Fr.	0.00	0 %	<u>Fr. 0.00</u>	<u>Fr. 0.00</u>
Total Jahresprämie					<u>Fr. 0.00</u>

ÜBERSCHUSSBETEILIGUNG

Nach Ablauf der vereinbarten Abrechnungsperiode erhält der Versicherungsnehmer einen Anteil an einem allfälligen Überschuss aus seinem Vertrag.

Sind keine abweichenden Perioden vereinbart, erhält der Versicherungsnehmer jeweils nach drei vollen Versicherungsjahren (Abrechnungsperiode jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember) einen vertraglich vereinbarten Anteil am Nettoüberschuss des Vertrages.

Verluste werden nicht auf die nächste Abrechnungsperiode vorgetragen.

Der Nettoüberschuss ergibt sich aus der Prämiensumme der drei Versicherungsjahre abzüglich der in dieser Periode ausgerichteten Versicherungsleistungen und eines vertraglich festgelegten Anteils der Prämien für Rückstellungen, Reserven und Verwaltung.

Bei Kündigung des Vertrages vor Ende einer Abrechnungsperiode erlöschen die Ansprüche auf Überschussbeteiligungen.

Nachdem es sich bei der Krankengeldversicherung um ein Obligatorium handelt und die Prämien gemäss Art. 22 Abs. 5 des Liechtensteinischen Krankenversicherungsrechts je hälftig von den Arbeitnehmern und Arbeitgebern finanziert werden, ist der Arbeitgeber für eine gerechte Rückvergütung des Überschusses an die Arbeitnehmer selber besorgt.

Abrechnungsperiode	3 Jahre
Massgebender Anteil der Prämie	70 %
Überschussbeteiligung	%
	%

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Aufnahme

Für die Mitarbeiter der Firma _____ werden keine Versicherungsanträge ausgefüllt; somit entfallen auch allfällige Vorbehalte. Die Anmeldung mit den notwendigen Personalien und des versicherten Lohnes erfolgt beim Schadenfall.

Leistungsanspruch

Ein Anspruch auf Leistungen entsteht, wenn die versicherte Person nach ärztlicher Feststellung ganz oder teilweise arbeitsunfähig ist und die Arbeitsunfähigkeit länger bestanden hat, als die im Vertrag festgelegte Wartefrist. Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit bemisst sich die Leistung nach dem Grad der Arbeitsunfähigkeit. Eine Arbeitsunfähigkeit von weniger als 50 % ergibt gemäss Liechtensteinischem Krankenversicherungsgesetz (Art. 14 Abs. 1 KVG) keinen Anspruch auf Leistung. Werden infolge teilweiser Arbeitsunfähigkeit oder infolge Leistung Dritter reduzierte Leistungen ausgerichtet, so gelten für die Berechnung der Leistungsdauer Tage mit reduzierter Leistung als volle Tage. Der Versicherte darf nicht durch Verzicht auf Leistungen das Erreichen der maximalen Leistungsdauer verhindern.

Invalidenrente

Vom Zeitpunkt des Bezuges einer Invalidenrente der Invalidenversicherung oder einer Invalidenrente der obligatorischen Unfallversicherung an werden die Krankengelder der obligatorischen Versicherung auf den Differenzbetrag zwischen % des dem Versicherten entgehenden Lohnes, einschliesslich regelmässiger Nebenbezüge, und der Rente herabgesetzt. Versicherte, die im Zeitpunkt der Erkrankung bereits eine Invalidenrente der Invalidenversicherung oder eine Invalidenrente der obligatorischen Unfallversicherung beziehen und erwerbstätig sind, haben Anspruch auf % des versicherten Lohnes, einschliesslich regelmässiger Nebenbezüge.

Unfall

Sofern die Leistungen bei Unfall vertraglich vereinbart sind, werden diese infolge eines Unfalles gewährt. Personen, die gesetzlich gegen die Folgen von Unfall versichert sind, haben bei Unfall keinen Anspruch auf Leistungen der obligatorischen Krankenversicherung.

Wöchnerinnen, Aufgabe der Erwerbstätigkeit

Die Leistungen bei Mutterschaft sind während 20 Wochen, wovon mindestens 16 Wochen nach der Niederkunft liegen müssen, zu erbringen. Erwerbstätige Versicherte haben dann Anspruch auf Krankengeldleistungen, wenn sie ihre Erwerbstätigkeit nicht früher als 20 Wochen vor ihrer Niederkunft aufgeben, sofern nicht eine dieser Frist vorausgehende mindestens hälftige Arbeitsunfähigkeit ärztlich bescheinigt ist.

Karenzzeit

Eine Karenzzeit besteht nicht, mit Ausnahme für Mutterschaftsleistungen. Diese werden nach einer Versicherungsdauer von 270 Tagen, ohne eine Unterbrechung von mehr als drei Monaten, bei anerkannten Krankenkassen ausgerichtet.

Leistungspflicht für Versicherte im Ausland

Bei Auslandsaufenthalt besteht Anspruch auf das Krankengeld nur bei stationärer Behandlung eines Versicherten in einer Heilanstalt oder in einer ärztlich geleiteten Kuranstalt. Für Grenzgänger gilt diese Regelung nicht, solange sie sich an ihrem Wohnort aufhalten.

Überversicherung

Den Versicherten darf aus den Krankengeldleistungen kein Gewinn erwachsen.

Meldepflicht

Erkrankt ein Versicherter, so ist der CONCORDIA innert fünf Tagen, bei Auslandsaufenthalt innert vierzehn Tagen die ärztliche Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit einzureichen. Bei unentschuldbarer verspäteter Meldung besteht frühestens ab Eingang der Meldung Anspruch auf die versicherten Leistungen.

Ende der obligatorischen Versicherung

Die obligatorische Versicherung dauert bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses, beziehungsweise bis zum Zeitpunkt des Bezuges einer Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Übertritt in die Einzelversicherung der CONCORDIA

Bei Ausscheiden eines Versicherten aus dem Kollektivvertrag oder Auflösung dieses Vertrages haben die Versicherten das Recht, in die Einzelversicherung der CONCORDIA überzutreten. Es gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

Der Versicherte hat der CONCORDIA seinen Übertritt in die Einzelversicherung innert 30 Tagen zu melden.

Prämienanpassungen

Die CONCORDIA ist berechtigt, dem Vertragspartner Prämienänderungen auf dem Zirkularweg mitzuteilen.

Geltung des Gesetzes, der Statuten, Versicherungsbedingungen und Reglemente

Soweit dieser Vertrag nichts Abweichendes festlegt, gelten das Krankenversicherungsgesetz und die Verordnung des Fürstentums Liechtenstein sowie die Bestimmungen der jeweils gültigen Statuten, der Versicherungsbedingungen und der Reglemente der CONCORDIA, die einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bilden. Änderungen des liechtensteinischen Krankenversicherungsgesetzes, der Statuten, der Versicherungsbedingungen sowie der Reglemente haben mit deren Inkraftsetzung auch für diesen Kollektivvertrag Gültigkeit und erfordern keine Vertragsänderung.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Beginn und Ende des Vertrages, Kündigung

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er tritt zum vereinbarten Zeitpunkt (siehe Seite 1) in Kraft. Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende eines Jahres gekündigt werden. Tritt keine Kündigung ein, so gilt er für ein weiteres Jahr als erneuert. Die Auflösung des Vertrages entbindet den Arbeitgeber bzw. den Arbeitnehmer nicht von der obligatorischen Versicherungspflicht nach dem liechtensteinischen Krankenversicherungsgesetz.

Vertragsausfertigung

Der vorliegende Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt und unterzeichnet. Ein Exemplar ist für den Vertragspartner bestimmt und ein Exemplar für die CONCORDIA.

Luzern, 11. August 2003/

,

Versicherer

Versicherungsnehmer

CONCORDIA

(Stempel und Unterschrift)

CONCORDIA
Landesvertretung Liechtenstein

AUSZAHLADRESSE

PC-Konto

Bank-Konto

Name der Bank

Adresse der Bank

PC-Konto der Bank

Bankkonto und Clearing-Nr.
